

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 2/09 B

L 1 U 72/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 U 41/06 (SG Itzehoe)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M. ,
Schenefeld, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde und Beordnung von Rechtsanwalt M. sind abzulehnen (§§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung), da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Erfolgsaussicht der Beschwerde im Rahmen des Antrags auf Prozesskostenhilfe - eine eigenständige Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht - entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargetan noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger stützt sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Den Darlegungserfordernissen ist dabei nur genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Der Kläger wirft die Frage auf,
"ob selbständig tätige Maler, bei denen nachweisbar das Schadensbild für die Anerkennung einer Berufskrankheit nach BK 2108 aufgrund eines belastungskonformen und dem altersüblich vorauseilenden Schadensbildes der Lendenwirbelsäule vorliegt, dieses jedoch aufgrund der existenziellen Lage des Klägers in seinem Ein-Mann-Gewerbebetrieb und trotz des Auftretens der durch das Schadensbildes verursachten Beschwerden nicht ärztlich dokumentiert hat, trotz alledem zu beachten und zu einer Bejahung einer Berufskrankheit führen können."
- 5 Die Frage, die schon nicht aus sich heraus verständlich sein könnte, lässt nicht deutlich werden, auf die Auslegung und Anwendung welcher Norm des Bundesrechts, die allein Gegenstand des Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), sie sich bezieht. Der Kläger macht darüber hinaus nicht deutlich, dass die Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig wäre, denn in einem späteren Revisionsverfahren kann das Bundessozialgericht



(BSG) die aufgeworfene Frage nur dann beantworten, wenn die weiteren Voraussetzungen des Tatbestandes der Berufskrankheit (BK) nach Nr 2108 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung gegeben sind. Insoweit hätte er aufzeigen müssen, dass bei ihm nicht nur ein belastungskonformes Schadensbild besteht, sondern dass bei ihm auch die erforderliche berufliche Einwirkung nach Maßgabe des Urteils des Senats vom 30.10.2007 - B 2 U 4/06 R - erfüllt ist. Die Frage ist weiterhin nur dann klärungsfähig, wenn beim Kläger auch der im BK-Tatbestand vorausgesetzte Unterlassungszwang als Folge der Erkrankung gegeben war. Dass beim Kläger diese weiteren Voraussetzungen für die Feststellung einer BK vorgelegen haben, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Daher ist nicht aufgezeigt worden, dass die aufgeworfene Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig ist.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)